

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider  
c/o Bayerischer Tischtennis-Verband  
Postfach 50 01 20  
80971 München

E-mail: schneider@bttv.de



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 12.01.2021

**Aktenzeichen: SGV 07/2020**

## **Urteil**

### **im Verfahren**

**über den Einspruch des Vereins A u.a.**

**- Einspruchsführer –**

**gegen die Entscheidung des Fachwarts Mannschaftssport** gegen die Spielwertung zwischen dem Verein H und dem Verein A

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 12.01.2021

durch

die Vorsitzende                      Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzer                         Stefan Markus, Coburg

den Beisitzer                         Max Zizler, Grafenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch des Vereins A wird zurückgewiesen.**
- 2. Der Beschuldigte X wird wegen unsportlichen Verhaltens gem. § 76 RVStO i.V.m. § 83 RVStO zu einer Geldstrafe in Höhe von 50,00 € verurteilt.**

### **3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein A zu 2/3, der Beschuldigte X in gesamtschuldnerischer Haftung mit seinem Verein H zu 1/3.**

#### **A. Tatbestand**

Im Oktober 2020 fand ein Herren-Mannschaftskampf zwischen dem Verein H (Heimverein) und dem Verein A statt. Das Endergebnis lautete Sieg zugunsten des Heimvereins. Der Heimverein hatte den Spieler und Beschuldigten X eingesetzt.

Am Tag nach dem Spiel informierte der Heimverein den Auswärtsverein darüber, dass der Spieler X „am Abend des Vortages“ die Information über einen positiven Corona-Test erhalten hat.

Gegen die Spielwertung legte der Verein A sodann Protest ein. Der Fachwart Mannschaftssport wies den Protest am 2. Tag nach dem Spiel zurück. Der Verein A, vertreten durch seinen 1. Vorsitzenden, legte daraufhin gegen die Entscheidung des Fachwarts Mannschaftssport Einspruch beim Sportgericht des Verbandes ein.

Der Verein A beantragte, das Ergebnis des Punktspiels mit 0:12 für die Gastmannschaft zu werten, zumal der Spieler X ohne Kenntnis des Ergebnisses seines Corona-Tests angetreten sei. Darüber hinaus beantragt der Verein A den Spieler zu sanktionieren, da dieser im Spiel auf den Boden gespuckt habe.

Der Spieler X gab in seiner schriftlichen Stellungnahme an, sich präventiv regelmäßig freiwilligen Corona-Tests zu unterziehen, da er in seinem privaten und geschäftlichen Wirkungskreis mit vielen älteren Personen zu tun habe. Weder habe vor dem streitgegenständlichen Mannschaftskampf ein Covid-19 Verdacht bei ihm bestanden, noch habe er irgendwelche Symptome gehabt.

Die Nachricht über den positiven Bescheid seiner Frau habe der Spieler nach seinem letzten Einzelspiel telefonisch erfahren und habe daraufhin sofort nach Rücksprache mit seinem Mannschaftsführer den Spielort verlassen. Sein positives Testergebnis habe ihn

dann am späten Abend erreicht, woraufhin er erneut versucht habe, seinen Mannschaftsführer hierüber zu informieren, diesen jedoch erst am nächsten Morgen erreicht habe.

Darüber hinaus sei die Anschuldigung im Spiel auf den Boden gespuckt zu haben, um besseren Halt zu bekommen, schlichtweg falsch.

Am 02.11.2020 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 30.11.2020.

## **B. Entscheidungsgründe**

Der Einspruch gegen die Entscheidung des Fachworts Mannschaftssport gegen die Spielwertung zwischen den Vereinen H und A ist zulässig, aber unbegründet. Im Übrigen war der Spieler X wegen unsportlichen Verhaltens gem. § 76 RVStO iVm § 83 RVStO zu einer Geldstrafe in Höhe von 50,00 € zu verurteilen.

### **I. Zulässigkeit**

1. Der Einspruch gegen die Entscheidung des Fachworts Mannschaftssport erfolgte form- und fristgerecht innerhalb 14 Tage nach Zugang der Entscheidung des Fachworts Mannschaftssport. Die Anzeige bzgl. des unsportlichen Verhaltens ist nicht fristgebunden.

2. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 RVStO. Der Kostenvorschuss bzgl. des Einspruchs wurde einbezahlt. Ein Kostenvorschuss hinsichtlich des unsportlichen Verhaltens ist nicht erforderlich, da es sich beim angezeigten Sachverhalt nicht um ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung handelt, § 14 Abs. 5 RVStO.

3. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

## II. Begründetheit

Der Einspruch ist unbegründet, da die Entscheidung des Fachwerts Mannschaftssport, den Protest des Vereins A abzuweisen, rechtmäßig erging.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht jedoch fest, dass sich der Beschuldigte X aufgrund des Spuckens auf den Hallenboden während der Corona-Pandemie wegen un-sportlichen Verhaltens gem. § 76 RVStO schuldig gemacht hat.

1. Hinsichtlich des Vorwurfs, der Spieler X hätte beim streitgegenständlichen Mannschaftskampf nicht teilnehmen dürfen, zumal er das Ergebnis seines Corona-Tests nicht abgewartet habe, ist folgendes auszuführen:

Der Spieler X hatte – entgegen der Auffassung des Vereins A – zum Zeitpunkt des Mannschaftskampfes sowohl eine Spielberechtigung als auch eine Einsatzberechtigung. Weshalb eine Einsatzberechtigung aufgrund eines durchgeführten Corona-Tests nicht vorliegen sollte, erschließt sich dem Sportgericht des Verbandes nicht und wird auch vom Verein A nicht begründet. Der Spieler konnte und durfte daher im streitgegenständlichen Mannschaftskampf rechtmäßig antreten, weshalb die Spielwertung selbstredend bestehen bleibt.

Vorliegend hat sich der Spieler X – jedenfalls nicht widerlegbar – überobligatorisch und freiwillig einem Corona-Test unterzogen, da er sowohl beruflich als auch privat mit älteren Personen zu tun habe. Seine Aussage diesbezüglich ist glaubhaft. Der Spieler hatte demnach keinerlei Symptome und kannte vor bzw. während des Spiels weder sein noch das Ergebnis seiner ebenfalls getesteten Ehefrau. Nachdem er das positive Ergebnis seiner Ehefrau erfuhr, verließ er unverzüglich die Spielstätte, um andere Personen zu schützen. Zudem versuchte er nach Erhalt seines positiven Tests seinen Mannschaftsführer unverzüglich zu erreichen, was ihm jedoch nicht gelang. Er erreichte ihn erst am nächsten Morgen, der wiederum die Mannschaft des Vereins A unverzüglich informierte. Dieses Vorgehen wurde vom Mannschaftsführer des Vereins H bestätigt. Das Sportgericht des Verbandes hat keinerlei Anhaltspunkte dafür, diesem Zeugen nicht zu glauben.

Darüber hinaus ist das Sportgericht des Verbandes der Auffassung, dass es derzeit **jeder** Person passieren kann, dass diese ohne jegliche Symptome unbekannt positiv ist und unter Einhaltung sämtlicher Hygienevorschriften dennoch am normalen gesellschaftlichen Leben teilnimmt und andere Personen infiziert. Hätte sich der Spieler X nicht überobligatorisch testen lassen, hätte er womöglich ebenfalls unwissentlich andere Personen infiziert. Dass ihm sein überobligatorisches Verhalten in Form freiwilliger Corona-Tests nunmehr zum Vorwurf gemacht wird, stellt eine in der Gesellschaft derzeit leider häufig vorkommende Stigmatisierung einzelner Personen dar. Sofern sich ein Spieler oder ein Verein nicht an derzeit geltende Hygieneregeln und -maßnahmen hält, ist ein Vorgehen gegen diesen Spieler oder den Verein absolut nachvollziehbar und wünschenswert. Vorliegend jedoch ist das Sportgericht des Verbandes der Ansicht, dass dem Spieler X bezüglich der Teilnahme an dem streitgegenständlichen Mannschaftskampf kein Vorwurf gemacht werden kann.

Eine Stigmatisierung positiv getesteter Personen führt leider dazu, dass sich Personen nicht mehr freiwillig testen lassen wollen oder eine etwaige Infektion verschweigen. Gerade im sonst so fairen Tischtennissport sollte einer solchen Stigmatisierung – wie hier durchaus erfolgt - entgegengewirkt und mit positivem Beispiel vorangegangen werden.

2. Bezüglich des Vorwurfs des Spuckens auf den Boden ist jedoch der Beschuldigte X wegen unsportlichen Verhaltens gem. § 76 RVStO i.V.m. § 83 RVStO zu einer Geldstrafe in Höhe von 50,00 € zu verurteilen. Das Sportgericht des Verbandes ist nach der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass der Beschuldigte bei seiner Begegnung gegen den Zeugen Y auf den Boden spuckte.

Der Spieler X bestreitet zwar auf den Boden gespuckt zu haben. Die Zeugen Y und Z gaben jedoch an, das Spucken konkret beobachtet zu haben, obwohl feuchte Lappen auf dem Boden auslagen. Das Sportgericht des Verbandes hat keinerlei Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugen. Der Zeuge Y war Gegner des Beschuldigten, der Zeuge Z zählte die Begegnung. Beide konnten das Geschehen daher unmittelbar beobachten. Dagegen gab zwar ein dritter Zeuge an, ein Spucken des Beschuldigten nicht gesehen zu haben. Diese Aussage schließt jedoch ein tatsächliches – für den Zeugen unbemerktes – Spucken des Beschuldigten nicht aus.

Das Spucken auf den Boden ist grundsätzlich ein bei manchen Sportlern immer wieder zu beobachtendes Phänomen, wobei dies im Tischtennissport glücklicherweise eher selten vorkommt. Nichtsdestotrotz stellt ein solches Verhalten eine Unsportlichkeit dar, die zudem ekelerregend ist und in der Regel mit einer gelben Karte vom Schiedsrichter geahndet wird. In Corona-Zeiten jedoch stellt dieses Verhalten sicherlich eine weit schwerwiegendere Unsportlichkeit dar, zumal außerhalb etwaiger Lockdowns mit Hygienemaßnahmen versucht wird, den Tischtennissport überhaupt derzeit ausüben zu können. Nach Ansicht des Gerichts ist diese Unsportlichkeit daher auch deutlich schwerer als nur mit einer gelben Karte zu ahnden. Das Sportgericht des Verbandes erachtete eine Geldstrafe in Höhe von 50,00 € für erforderlich, jedoch auch ausreichend und verhängt damit gem. § 76 RVStO i.V.m. § 83 RVStO die geringstmögliche Strafe für unsportliches Verhalten.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 Abs. 2, Abs. 3 RVStO des BTTV.

(...)

gez.  
**Katharina Schneider**  
Vorsitzende

gez.  
**Stefan Markus**  
Beisitzer

gez.  
**Max Zizler**  
Beisitzer

(...)